

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 17. Jänner 2020  
GZ 300.838/004–P1–3/19

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Dezember 2019, GZ: BMASGK–72300/0172–VIII/A/4/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

(1) Der RH hat das „Pilotprojekt e–Medikation“, ein Pilotprojekt zu einer der vier Kernanwendungen der Elektronischen Gesundheitsakte – ELGA, überprüft und im Bericht „Pilotprojekt e–Medikation“ (Reihe Bund 2014/3) insbesondere empfohlen,

- bei künftigen Projekten messbare und überprüfbare Ziele zu definieren (SE 1, TZ 5),
- Kalkulationsgrundlagen künftig nachvollziehbar zu dokumentieren (SE 2, TZ 6),
- bei künftigen Projekten im Interesse der Transparenz sämtliche einem Projekt direkt zurechenbaren Kosten in der Endabrechnung auszuweisen (SE 3, TZ 9, TZ 17),
- bei der Beauftragung von Dienstleistern verschiedene Varianten in Erwägung zu ziehen (SE 12, TZ 19) und dass
- vertragliche Vereinbarungen auch faktische Kontrollmöglichkeiten beinhalten sollten (SE 13, TZ 20).

(2) Da auch das nunmehrige Projekt des „Elektronischen Impfpasses“ von der ELGA GmbH umgesetzt wird und auch diesbezüglich ein Pilotprojekt geplant ist, weist der RH auf seine o.g. Empfehlungen hin und regt an, diese auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der eHealth-Anwendung „Elektronischer Impfpass“ gliedert sich in das bis Ende 2020 laufende Pilotprojekt, in eine daran anschließende Rollout-Phase (zwei Jahre) und ein erstes Vollbetriebsjahr (2023). Nach den Erläuterungen muss mit der Entscheidung über den Rollout nach 2020 auch die Finanzierung der laufenden Kosten des Elektronischen Impfpasses geklärt werden, weshalb die Zuordnung der Kosten ab 2021 im Hinblick auf die in Aussicht genommene Beschlussfassung der Bundes-Zielsteuerungskommission provisorisch sei.

Der RH weist kritisch darauf hin, dass bisher nur die Finanzierung bzw. Kostentragung für die bis Ende 2020 laufende Pilotphase vereinbart und beschlossen wurden und die Kostenschätzung daher nur für diese Pilotphase auf gesicherten Daten beruht, während die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der folgenden Rollout-Phase und des Vollbetriebs nur auf Annahmen zur möglichen künftigen gemeinsamen Finanzierung und Kostentragung des Elektronischen Impfpasses beruhen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrats und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat